

Zivilstandsgesetz (ZStG)

Inkrafttreten:

vom 14. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 49 und 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie die Artikel 52 und 54 des Schlusstitels; gestützt auf die Zivilstandsverordnung des Bundes vom 1. Juni 1953 (ZStV); gestützt auf Artikel 3 der Bundesverordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein;

gestützt auf Artikel 21 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 14. Juni 2004;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz führt die Gesetzgebung des Bundes über den Zivilstand aus; es hat daher zum Ziel:

- a) die für das Zivilstandswesen zuständigen Behörden und das anwendbare Verfahren zu bezeichnen;
- b) die Zivilstandsämter zu organisieren;
- c) das Dienstverhältnis der Zivilstandsbeamten und -beamten zu regeln;
- d) die Aufsicht über die Zivilstandsämter zu regeln.

² Es enthält ausserdem die kantonalen Bestimmungen über das Zivilstandswesen.

Art. 2 Grundsatz

Die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Zivilstandswesens sind eine Aufgabe des Staates.

2. KAPITEL

Organisation

1. Behörden

Art. 3 Direktion

¹ Die für das Zivilstandswesen zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) ist die Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen.

² Sie nimmt die Kompetenzen wahr, die der kantonalen Aufsichtsbehörde durch das Bundesrecht oder durch dieses Gesetz und dessen Ausführungsreglement zugewiesen werden, und diejenigen, die nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

³ Sie vereidigt die Zivilstandsbeamten und -beamten.

¹⁾Heute: *Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*.

Art. 4 Amt

¹ Das für das Zivilstandswesen zuständige Amt¹⁾ (das Amt) ist das Vollzugsorgan der Direktion. Als solches nimmt es vor allem die Aufgaben im Bereich der Aufsicht über das Zivilstandswesen wahr, die ihm von der Direktion übertragen werden.

² Es nimmt ausserdem die Kompetenzen wahr, die ihm durch dieses Gesetz und dessen Ausführungsreglement übertragen werden.

¹⁾Heute: *Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen*.

Art. 5 Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamte

¹ Die Zivilstandsbeamten und -beamten führen die Zivilstandsregister und üben alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Zivilstandswesen (Zivilstandshandlungen) aus, mit denen sie das Bundesrecht beauftragt, mit Ausnahme der Zivilstandshandlungen, die in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Zivilstandbeamten oder des kantonalen Zivilstandsbeamten fallen.

² Sie sind für das Ausstellen von Heimatscheinen zuständig.

Art. 6 Kantonale Zivilstandsbeamtin, kantonaler Zivilstandsbeamter

¹ Der Staatsrat kann für besondere Zivilstandshandlungen eine oder mehrere Personen als kantonale Zivilstandsbeamtinnen oder -beamte bezeichnen.

² Sie sind für den ganzen Kanton zuständig.

³ Die Bestimmungen, die für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte anwendbar sind, gelten im Übrigen auch für sie.

Art. 7 Kompetenzverteilung

Der Staatsrat regelt die Kompetenzverteilung zwischen den Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten und gegebenenfalls den kantonalen Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten, namentlich was die Registrierung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden, Zivilstandssachen mit Auslandbezug sowie Einbürgerungen betrifft.

2. Gebietsmässige Organisation

Art. 8 Amtskreise

¹ Das Kantonsgebiet wird in Zivilstandskreise eingeteilt.

² Der Staatsrat legt die Zivilstandskreise fest und bestimmt für jeden Kreis den Amtssitz des Zivilstandsamtes.

Art. 9 Ernennung von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten

¹ Der Staatsrat ernennt für jeden Zivilstandskreis eine oder mehrere Personen als Zivilstandsbeamtinnen oder -beamte sowie eine oder mehrere Personen für deren Stellvertretung.

² Sobald sie vereidigt sind, können die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ihre Tätigkeit aufnehmen.

³ Für den Fall, dass eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Amtsführung verhindert sind, bezeichnet das Amt eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Art. 10 Voraussetzungen für die Ernennung

¹ Zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten kann ernannt werden, wer die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für kaufmännische Angestellte oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügt.

² Die ernannte Person muss sich verpflichten, Kurse zu besuchen und die Prüfung für den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamten und -beamte abzulegen.

3. Zivilstandsämter

Art. 11 Leitung

Eine Zivilstandsbeamte oder ein Zivilstandsbeamter des Amtskreises, für den sie oder er ernannt wurde, wird mit der administrativen Leitung des Zivilstandsamtes beauftragt.

Art. 12 Trauungslokale

¹ Trauungen finden grundsätzlich im Trauungslokal des betroffenen Zivilstandsamtes statt.

² Die Trauungen können auch in anderen Trauungslokalen, die auf den Vorschlag einer Gemeinde hin vom Amt zuvor gutgeheissen worden sind, stattfinden. Für die Kosten dieser Trauungslokale kommen deren Eigentümer auf. Diese können von den Brautleuten eine Benützungsgebühr erheben.

³ Die Trauungen können unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen an einem anderen Ort als in einem Trauungslokal stattfinden.

3. KAPITEL

Personal

1. Im Allgemeinen

Art. 13

Die rechtliche Stellung und das Dienstverhältnis der Zivilstandsbeamten und -beamten und der im Bereich des Zivilstandswesens angestellten Personen sind in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.

2. Disziplinarverfahren

Art. 14 Anwendungsbereich

Gegen die kantonalen Zivilstandsbeamten und -beamten und die bei den Zivilstandsämtern angestellten Personen können die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Die Direktion spricht die Verweise und Bussen aus.

² Der Staatsrat entscheidet über Amtsenthebungen.

Art. 16 Untersuchung

a) Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Disziplinarmassnahmen können nur nach einer Untersuchung ausgesprochen werden, die innerhalb von 6 Monaten nach Entdeckung des Vergehens eröffnet werden sein muss.

² Die Untersuchung wird von der Direktion eröffnet und geführt.

Art. 17 b) Eröffnung der Untersuchung

Die Eröffnung der Disziplinaruntersuchung wird der betroffenen Person schriftlich unter Angabe des ihr vorgeworfenen Vergehens mitgeteilt.

Art. 18 c) Untersuchung

¹ Die Direktion hört die betroffene Person an, gibt ihr Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, und nimmt die rechtserheblichen Beweise auf.

² Lässt sich der Tatbestand nicht anders aufklären, so kann die Direktion Zeugen einvernehmen oder eine Expertise anordnen.

³ Die als Zeugen aufgebotenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Auskunft geben über alles, was sie über die mit dem Vergehen zusammenhängenden Tatsachen wissen, und die ihnen gestellten Fragen beantworten.

⁴ Die Einvernahme der betroffenen Person, der Zeugen und der Experten wird protokolliert. Das Protokoll wird der einvernommenen Person vorgelesen, worauf diese ihre Aussage unterschreibt.

Art. 19 Abschluss der Untersuchung

a) Akteneinsicht

¹ Die Direktion informiert die betroffene Person über den Abschluss der Untersuchung und teilt ihr mit, wo sie die Akten einsehen kann.

² Die betroffene Person hat das Recht, das Dossier einzusehen.

³ Die Einsichtnahme in gewisse Aktenstücke kann jedoch verweigert werden, wenn:

a) ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse verlangt, dass ein Aktenstück der betroffenen Person gegenüber geheim gehalten wird;

b) es im Interesse einer andern Untersuchung erforderlich ist.

⁴ Wurde der betroffenen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf dieses zu ihrem Nachteil nur benutzt werden, wenn die zuständige Behörde ihr den wesentlichen Inhalt mitgeteilt und ihr Gelegenheit gegeben hat, sich dazu zu äussern.

Art. 20 b) Rechtfertigungsschrift und zusätzliche Untersuchung

¹ Die betroffene Person kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Abschluss der Untersuchung eine Rechtfertigungsschrift an die Disziplinarbehörde richten oder eine zusätzliche Untersuchung verlangen.

² Wenn die Disziplinarbehörde dem Antrag auf eine zusätzliche Untersuchung stattgibt, geniesst die betroffene Person die gleichen Rechte wie während der Untersuchung und bei ihrem Abschluss.

Art. 21 Disziplinarverfügung

Die Disziplinarverfügung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Art. 22 Verjährung

¹ Das Recht, eine Disziplinarmassnahme zu verfügen, verjährt nach 18 Monaten seit der Eröffnung der Untersuchung.

² Diese Frist steht still während der Dauer eines Strafverfahrens sowie während eines Beschwerdeverfahrens gegen die Disziplinarverfügung.

³ In jedem Fall verjährt das Recht zur Verfügung einer Disziplinarstrafe nach 5 Jahren seit der Begehung der vorgeworfenen Verfehlung.

⁴ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist eine erstinstanzliche Disziplinarverfügung ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

Art. 23 Kosten

 a) Auferlegung

¹ Die Kosten des Disziplinarverfahrens gehen zu Lasten der Person, gegen die die Disziplinarverfügung erlassen wurde.

² Wird das Verfahren eingestellt, ohne dass Disziplinarmassnahmen verfügt wurden, so können die Kosten der Person auferlegt werden, wenn diese durch ihr Verschulden oder durch ihre Leichtfertigkeit die Eröffnung der Disziplinaruntersuchung verursacht oder ihren Verlauf erschwert hat.

Art. 24 b) Begriff

Kosten im Sinne von Artikel 23 sind alle speziell durch die Untersuchung verursachten Auslagen, namentlich die Honorare für Drittpersonen, die Übersetzungs- und Veröffentlichungskosten sowie die Fahrkosten und Mahlzeitenvergütungen.

Art. 25 Parteientschädigung

¹ Ergibt die Untersuchung keine Verfehlung von Dienstpflichten und gab die betroffene Person weder durch ihr Verschulden noch durch ihre Leichtfertigkeit Anlass zur Untersuchung, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die für die Wahrung ihrer Interessen nötig waren.

² Der betroffenen Person wird eine zusätzliche Entschädigung gewährt, sofern sie infolge der Untersuchung in ihren persönlichen Interessen schwer verletzt worden ist.

³ Das Gesuch um eine Parteientschädigung muss eingereicht werden, bevor der Entscheid getroffen wird.

Art. 26 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt für das Disziplinarverfahren das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

4. KAPITEL

Zivilstandshandlungen

Art. 27 Weitere Verzeichnisse

Der Staatsrat kann vorschreiben, dass zusätzlich zu den vom Bundesrecht vorgesehenen Verzeichnissen weitere Verzeichnisse geführt werden.

Art. 28 Trauungszeiten

¹ Der Staatsrat legt die Zeiten für die Trauungen fest.

² Er berücksichtigt dabei die Erwartungen der Bevölkerung.

Art. 29 Fälle mit Auslandbezug

Der Staatsrat kann vorsehen, dass Fälle mit Auslandbezug der Direktion oder dem Amt zur Prüfung unterbreitet werden.

Art. 30 Findelkind

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, muss die Direktion benachrichtigen.

² Diese Behörde geht nach den Bestimmungen des Bundesrechts vor.

Art. 31 Bestattung, Kremation oder Leichentransport

¹ Der Oberamtmann kann ausnahmsweise bewilligen, dass eine Leiche vor der Anzeige des Todes oder des Leichenfundes bestattet, kremiert oder transportiert wird.

² Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter verfügt über dieselbe Zuständigkeit im Rahmen von Strafverfahren, die sie oder er leitet.

Art. 32 Einordnung und Aufbewahrung von Belegen

Der Staatsrat erlässt die Vorschriften für die Einordnung und die Aufbewahrung von Belegen.

5. KAPITEL

Haftpflicht

Art. 33 Zuständige Behörde und Verfahren

¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Haftpflichtansprüchen nach Artikel 46 ZGB.

² Bei diesen Forderungen wird das Klageverfahren angewendet.

Art. 34 Rückgriff

Der Rückgriff des Staates auf die Person, die den Schaden verschuldet hat, richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

6. KAPITEL

Verfahren

I **Verwaltungsverfahren**

Art. 35 Im Allgemeinen

Das Verfahren vor den Zivilstandsbehörden und den zuständigen Beschwerdebehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide von Zivilstandsbeamteninnen und -beamten, kantonalen Zivilstandsbeamteninnen und -beamten sowie des Amts kann bei der Direktion Beschwerde geführt werden.

² Die von der Direktion gefällten Entscheide können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 37 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

¹ Zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Mitteilungen melden die Zivilstandsbeamteninnen oder -beamten:

- a) dem Amt und der kantonalen Behörde für Fremdenpolizei¹⁾: die Zivilstandsachen über ausländische Staatsangehörige;
- b) dem für den Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Friedensgericht: die Todesfälle, die sich in dessen Kreis ereignet haben;
- c) der mit der Erhebung der Erbschaftssteuer beauftragten Behörde²⁾: die Eintragungen in das Todesregister;
- d) dem für Einbürgerungen zuständigen Amt³⁾: die Zivilstandsachen von Personen, die ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben;
- e) der Einwohnerkontrolle der betreffenden Gemeinde: jede ihnen mitgeteilte oder von ihnen eingeschriebene Zivilstandssache.

² Haben Zivilstandsbeamteninnen oder -beamte Kenntnis davon, dass die verstorbene Person Erbinnen oder Erben gerader Linie oder der Seitenlinie hinterlässt, so merken sie dies in den Fällen nach den Buchstaben b und c in der Mitteilung an.

¹⁾Heute: Amt für Bevölkerung und Migration.

²⁾Heute: Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern.

³⁾Heute: Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen.

2. Zivilverfahren

Art. 38 Gerichtliche Klagen

¹ Unter Vorbehalt der Berufung entscheidet die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident über:

- a) die Klage auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand sowie auf Berichtigung oder auf Löschung einer Eintragung (Art. 42 ZGB);
- b) die allgemeine Feststellungsklage in Angelegenheiten des Personenstandes.

² Die Zivilprozessordnung ist anwendbar.

3. Strafverfahren

Art. 39 Übertretungen

Die im Bundesrecht genannten Übertritten werden nach der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt.

Art. 40 Anzeigepflicht

¹ Die Zivilstandsbeamten und -beamten teilen der Direktion mit, wenn ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit Übertritten bekannt werden oder wenn sie konkrete Verdachtsgründe dafür haben, dass eine solche Übertritt begangen wurde.

² Sofern es sich nicht offensichtlich um einen leichten Fall handelt, ist die Direktion verpflichtet, für die Einleitung des Strafverfahrens zu sorgen.

³ Die Anzeigepflicht besteht nicht für Personen, die das Recht haben, das Zeugnis zu verweigern.

⁴ Die Verletzung dieser Pflichten wird mit den Sanktionen nach Artikel 143 der Strafprozessordnung vom 14. November 1996 bestraft.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsrecht

Die durch die Reorganisation der Zivilstandsämter entstandenen Kosten sowie die Kosten für das Zivilstandswesen ab dem 1. Januar 2004 werden vom Staat übernommen.

Art. 42 Änderungen bisherigen Rechts

a) Gesetz über die Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 3 Bst. h

^[3] Ihm [dem Gemeinderat] stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

h) er stellt Leumundszeugnisse und die übrigen gesetzlich vorgesehnen Bescheinigungen aus;

Art. 43 b) Gesetz über die Einwohnerkontrolle

Das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. c (neu)

[¹ Der Vorsteher übermittelt von Amtes wegen:]

- c) bei einem Todesfall ausserhalb des Kantons die Meldung über den Todesfall an das Friedensgericht des Wohnsitzes der verstorbenen Person.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst (SGF 211.2.1) wird aufgehoben.

Art. 45 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

Genehmigung

Dieses Gesetz ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.